



URHEBERRECHTSSENAT

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 15. Dez. 2008					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM
UrhRS 6/08-5					

B E S C H E I D

Der Urheberrechtssenat hat durch Dr. Schenk als Vorsitzende und die weiteren Mitglieder Dr. Schwarzenbacher und Mag. Thier über die Berufung der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK), Tivoligasse 67/8, 1120 Wien, vertreten durch Dr. Michel Walter, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, vom 30. Juni 2008, KOA 9.102/08-020, wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 AVG iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG

I) teilweise Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid dahin abgeändert, dass

1. die Überschrift zu Punkt I. ergänzt wird, dass sie insgesamt wie folgt zu lauten hat: "Die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der bildenden Künste, choreographische und

pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art“;

2. dessen Punkt I.1. durch eine lit p) ergänzt wird, die wie folgt zu lauten hat: „des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG in der Fassung UrhGNov 1996“;

3. dessen Punkt I.1.lit h) ergänzt wird, sodass er wie folgt zu lauten hat: „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhaltes gem § 45 Abs 3 UrhG“;

4. dessen Punkt I.1.lit i) ergänzt wird, sodass er wie folgt zu lauten hat: „der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul-, oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zur Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG“;

5. dessen Punkt I.1.lit l) ergänzt wird, sodass er wie folgt lautet: „der öffentlichen Wiedergabe im Schul-, Hochschul- und Universitätsunterricht gemäß § 56c UrhG“;

6. dessen Spruchpunkt I.2. ergänzt wird, sodass er insgesamt wie folgt zu lauten hat: „Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1.lita) bis p) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen“;

7. dessen Punkt I.1.lita) ergänzt wird, sodass er wie folgt zu lauten hat: „der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form (Online-Dienste, CD-Rom etc) und zwar unabhängig von den rechtlichen Qualifikationen dieser Nutzungen“.

II. Im Übrigen, und zwar

1. soweit die Ergänzung der Betriebsgenehmigung um das Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG begehrt wird und
2. soweit die Ergänzung um einen Spruchpunkt III.2. mit dem Inhalt, dass sich die Betriebsgenehmigung (auch) auf gleichartige Ansprüche im Ausland beziehe, begehrt wird.

wird der Berufung nicht Folge gegeben

III. Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit EUR 800,-- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem angefochtenen Bescheid nahm die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unter Bezugnahme auf § 42 Abs 2 iVm § 4 Abs 3 und § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 eine Evaluierung des Inhalts der der VBK bereits erteilten Betriebsgenehmigung vor. Ihr Zweck war es, einen

einheitlichen Aufbau, klar verständliche Formulierungen und -soweit wie möglich - Vereinfachungen der Betriebsgenehmigung vorzunehmen. Bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche sollen dabei völlig unangetastet bleiben.

Gegen die in Bescheidform neu formulierte Betriebsgenehmigung wendet sich die Berufung der VBK mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid in folgenden Punkten inhaltlich zu ergänzen:

1. Ergänzung der Einleitung um die Nennung der Werke gem. § 2 Z 3 UrhG;
2. Nennung der Ausstellungsvergütung nach § 16b UrhG idF UrhGNov 1996 in Punkt I.1.;
3. Nennung des Hochschul- und Universitätsgebrauchs in den Punkten I.1.lit h), i), l);
4. Ergänzung des Punktes I.2. um die lit o) des Punktes I.1.;
5. Ergänzung des Punktes I.1. um das Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG;
6. Bezugnahme auf die Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland, Verweis auf entsprechende Bestimmungen im Ausland.

Zu den einzelnen Punkten der Berufungsentscheidung:

Zu I.1..Ergänzung um die Werke gem. § 2 Z 3 UrhG:

Die Berufungswerberin rügt, dass sich ihre zuletzt erteilte Betriebsgenehmigung ausdrücklich auch auf Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, nämlich Werke wissenschaftlicher und belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Kunst zählen, bezog. Die Anführung dieser Werke fehle im angefochtenen Bescheid.

Die Berufung ist in diesem Punkt berechtigt. Der Bescheid des Bundeskanzlers vom 05.09.1998, GZ 11.122/2-II/1/98 (Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin) beinhaltet auch Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art. Da der vorliegende Evaluierungsbescheid keine Rechte vermindern sollte, handelt es sich ganz offenbar um ein Versehen der Aufsichtsbehörde, weshalb der Bescheid in diesem Punkt antragsgemäß zu ergänzen war.

Zu I.2. Ausstellungsvergütung gem. § 16b UrhG idF UrhGNov 1996:

Die erste Instanz nahm die Ausstellungsvergütung nicht in den Evaluierungsbescheid auf. Sie begründet dies damit, dass mit der UrhGNov 2000 das Ausstellungsrecht gemäß § 16b UrhG durch das Folgerecht abgelöst worden sei. Da der Evaluierungsbescheid nur auf geltende Bestimmungen des UrhG Bezug nehmen könne, werde die Ausstellungsvergütung trotz gegenteiliger Anregung der VBK nicht in die evaluierte Betriebsgenehmigung aufgenommen.

Die Berufungswerberin moniert, dass die Ausstellungsvergütung, wie sie im § 16b UrhG idF UrhGNov 1996 enthalten war, im angefochtenen Bescheid fehle. Die Abschaffung der Ausstellungsvergütung durch die UrhGNov 2000 sei kein ausreichender Grund dafür, die erteilte Betriebsgenehmigung insoweit einzuschränken. Gegen eine solche Einschränkung spreche, dass die Ausstellungsvergütung bis zu deren Aufhebung und jedenfalls seit dem 01.04.1996 gegolten habe und noch Ansprüche bestehen könnten, deren Geltendmachung der Gesellschaft offen stehen müsse.

Auch in diesem Punkt ist die Berufung berechtigt. Urheberrechtliche Ansprüche sind nach der im Zeitpunkt ihrer Entstehung maßgeblichen Rechtslage zu beurteilen (vgl OGH 4 Ob 316/98v; 4 Ob 80/98p). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Rechte auf Basis einer zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung bereits überholten Rechtslage wahrgenommen werden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die seinerzeit geltenden Bestimmungen nunmehr richtlinienkonform sind. Erfolgt die Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft, so stellt sich die Frage, ob dies auf der Grundlage einer Betriebsgenehmigung, die keinen Bezug auf die überholte Rechtslage nimmt, überhaupt möglich ist. Die Aufsichtsbehörde unternahm mit dem angefochtenen Bescheid in weiter Auslegung des Überprüfungsbegriffes des § 42 Abs 2 VerwGesG 2006 die „Schaffung sprachlicher und struktureller Einheitlichkeit bzw mögliche Vereinfachungen der Betriebsgenehmigung“. Die bisherige Betriebsgenehmigung,

die den Verweis auf § 16b UrhG idF UrhG 1996 enthielt, wurde durch den Evaluierungsbescheid nicht formell aufgehoben. Im Gegenteil: In der Begründung des angefochtenen Bescheids wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits eingeräumte Rechte und Ansprüche völlig unangetastet bleiben sollen und dass die Evaluierung keine inhaltliche Überprüfung darstelle.

Im Sinne der Erfüllung des Transparenzgebots des § 16 VerwGesG haben die Bezugsberechtigten einen Anspruch auf vollständige Information. Nun enthält aber der Spruch des angefochtenen Bescheides keinen Hinweis auf allfällige Ansprüche nach § 16b UrhG idF UrhGNov 1996. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass solche Ansprüche noch existieren. Ihre Geltendmachung wäre jedoch von der evaluierten Betriebsgenehmigung nicht gedeckt. Um den von der Aufsichtsbehörde mit den Evaluierungsbescheiden verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich gut verständliche und sprachlich vereinheitlichte Betriebsgenehmigungen für sämtliche Verwertungsgesellschaften zu schaffen, ist es erforderlich, dass die Evaluierungsbescheide vollständig sind. Das bedeutet, dass sämtliche Rechte in den Betriebsgenehmigungen vollständig in den Spruch aufzunehmen sind. Es ist zwar richtig, dass aufgrund der bereits aufgehobenen Ausstellungsvergütung keine neuen Ansprüche dieser Art mehr entstehen können. Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Möglichkeit besteht, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt Ansprüche auf der Grundlage des

§ 16b UrhG idF UrhGNov 1996 entstanden sind, die allenfalls noch erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der Berufungswerberin ist daher darin beizupflichten, dass die Ausstellungsvergütung als weitere lit p) in Punkt I.1. des Evaluierungsbescheids aufzunehmen ist.

Zu I.3-5: Nennung des Hochschulgebrauches im Punkt I.1.lit h), i), l):

Der angefochtene Bescheid verwendet in seinem Punkt I.1.lit h), i), l) die Begriffe Hochschul- und Universitätsgebrauch nicht. Dies wird damit begründet, dass der Begriff des Unterrichtsgebrauches sowohl den Universitäts- als auch den sonstigen Hochschulgebrauch umfasse, weshalb die zusätzlich Aufnahme in Punkt I.1.h) nicht erforderlich sei. Der Verweis auf § 45 Abs 2 UrhG sei in der geltenden Betriebsgenehmigung nicht enthalten, zudem sei durchgängig auf die entsprechende gesetzliche Vergütungsregelung verwiesen worden - in diesem Fall sei dies Abs 3 leg.cit.

Die Berufungswerberin macht geltend, mangels Hinweises auf den Hochschul- bzw Universitätsgebrauch sei der angefochtene Bescheid in seinen Punkten I.1.lit.h), i) und l) unvollständig geblieben. Die bisherige Betriebsgenehmigung habe sich in ihrer Ziffer 7 ausdrücklich auch auf den Hochschulgebrauch und nicht bloß - wie der nunmehr angefochtene Bescheid - auf den Schul- und Unterrichtsgebrauch bezogen. Das Argument, das Schulzitat der §§ 45 Abs 1 Z 2 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG würde sich nicht nur auf den

Schulgebrauch im engeren Sinne beziehen, sei nicht stichhältig, da diese Argumentation für manche ausländische Regelungen nicht zutreffe und allenfalls auch in künftigen Regelungen anders gestaltet sein könnte.

Die Berufung ist in diesem Punkt berechtigt.

Punkt I.1. lit.h) der (evaluierten) Betriebsgenehmigung räumt der Berufungswerberin die Wahrnehmung und Geltendmachung des Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und öffentlichen Zurverfügungstellungsrechts in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG ein. Da die bisherige Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen wie in § 45 Abs 1 Z 2, § 54 Abs 1 Z 3 und § 56c UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben den Schul- und Hochschulgebrauch ausdrücklich nannte, ist es erforderlich, die von der Berufungswerberin begehrte Ergänzung vorzunehmen, um den der Evaluierung zugrunde liegenden Anspruch auf vollständige Wiedergabe der bisherigen Rechte zu erfüllen. Der Evaluierungsbescheid darf nicht eine umfangmäßige Veränderung der bisherigen Betriebsgenehmigung bewirken, weshalb in Angleichung an die bisherige Betriebsgenehmigung der Hochschul- und Universitätsgebrauch im Gleichklang mit der bisherigen Betriebsgenehmigung zu nennen ist. Inwieweit der Hochschul- und Universitätsgebrauch von § 45 Abs UrhG umfasst ist braucht hier nicht entschieden werden.

Dieselben Überlegungen gelten für Punkt I.1.i), der um die Begriffe Hochschul- und Universitätsgebrauch in Übereinstimmung mit der bisherigen Betriebsgenehmigung zu ergänzen war.

Wenn die Berufungswerberin weiters rügt, dass die Anführung des Hochschul- und Universitätsgebrauches auch im Punkt I.1.lit.1) fehle, so könnte dem entgegnet werden, dass dieser Punkt die Überschrift des § 56c UrhG zitiert. Sie lautet: „Öffentliche Wiedergabe im Unterricht“. § 56c UrhG enthält inhaltlich ausdrücklich die Schulen und Universitäten, woraus ersichtlich ist, dass mit der Überschrift "öffentliche Wiedergabe im Unterricht" sowohl der Schulunterricht als auch der Universitätsunterricht umfasst ist. Um dem Bestreben nach Übersichtlichkeit der Betriebsgenehmigung Rechnung zu tragen, ist es jedoch zweckmäßig, nicht nur die Überschrift des § 56c UrhG zu zitieren, sondern textlich zu verdeutlichen, dass damit sowohl Schul- als auch Universitätsunterricht gemeint ist. Damit ist in der Betriebsgenehmigung auf den ersten Blick der Umfang des Rechtes erkennbar. Die begehrte Ergänzung war daher auch in Punkt I.1.lit 1) aufzunehmen.

Zu I.6.: Aufzählung der lit o) und p) im Punkt I.2.:

Die Berufungswerberin rügt, Punkt I.2. sei unvollständig geblieben, weil sich die Betriebsgenehmigung laut Punkt I.1.a) bis n) nach Punkt I.2. nicht auch auf Werke der Filmkunst, auf Laufbilder sowie auf

choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, beziehe. Sie begehrt die Aufnahme der lit o) - Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen - unter Punkt I.2., dies sei offenbar versehentlich unterblieben

Die Berufung ist in diesem Punkt berechtigt.

Der Urheberrechtssenat gelangt zur Ansicht, dass die im Punkt I.1.lit.o) genannten Vergütungsansprüche ohne jeden Zweifel auch für die unter Punkt I. 2. aufgezählten Werke von der Betriebsgenehmigung umfasst sein sollen und offenbar irrtümlich nicht erwähnt wurden. Darüber hinaus ist der Punkt I.2. konsequenterweise durch Aufzählung der lit.p, die erst auf Grund dieser Berufungsentscheidung hinzugekommen ist, zu ergänzen. Diese litera ist durch die gegenständliche Berufungsentscheidung in die Betriebsgenehmigung aufgenommen worden, weshalb sich die darin genannten Rechte konsequenter Weise auch auf die unter I.2. genannten Werke beziehen müssen.

Zu I.7. und II.1. „Zurverfügungstellungrecht gem § 18a UrhG“

Die Berufungswerberin rügt, im angefochtenen Bescheid fehle die Anführung des Zurverfügungstellungrechtes nach § 18a UrhG. Sie weist darauf hin, dass sich die zuletzt erteilte Betriebsgenehmigung in ihrer Z 1 ausdrücklich auch

auf die Online-Nutzung der Werke ihres Repertoires, und zwar unabhängig von deren rechtlicher Einordnung. Die rechtliche Einordnung sei zum damaligen Zeitpunkt noch strittig gewesen und sei erst durch die Urheberrechtsgesetznovelle 2003 in § 18a UrhG gesetzlich geregelt worden. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung der Online-Nutzung in der bisher erteilten Betriebsgenehmigung habe diese inhaltlich das nunmehr im Gesetz als Zurverfügungstellungsrecht bezeichnete Verwertungsrecht enthalten. Dessen Anführung im Sinne des § 18a UrhG bedeute daher keine Erweiterung der bisherigen Betriebsgenehmigung.

Die Berufung ist in diesem Punkt nicht berechtigt.

Punkt 1. der bisherigen Betriebsgenehmigung lautet: „für die Wahrnehmung des Rechtes der Vervielfältigung und/oder Verbreitung, wie in den §§ 15 und 16 UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form (Online-Dienste, CD-Rom etc.), und zwar unabhängig von den rechtlichen Qualifizierungen dieser Nutzungen.“

Das mit der UrhGNov 2003 neu in das österreichische Urheberrecht eingeführte Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG behält dem Rechteinhaber die Verwertung seines Werks in Form des Anbietens zum interaktiven Abruf vor. § 18a UrhG ist als neues eigenständiges Ausschließungsrecht des Zurverfügungstellens eines Werkes zum interaktiven Abruf zu sehen. Dieses Anbieten zum interaktiven Abruf ist dabei so zu verstehen, dass das Werk von der Öffentlichkeit

zu Zeiten und an Orten ihrer Wahl abgerufen werden kann (Gaderer in Kucsko, urheber.recht, 309).

Die ErlRV sprechen davon, dass es sich bei der Regelung eher um eine Klarstellung handelt, weil dieses Recht schon unter die den Rechteinhabern eingeräumten Rechte der öffentlichen Wiedergabe subsumiert werden konnte. Insofern wurde die Ungewissheit, ob und wie das Anbieten eines Werks im Internet zum Abruf dem Rechteinhaber vorbehalten sei, zugunsten der Rechtssicherheit klar geregelt. Bis dahin war nicht eindeutig, ob das Zurverfügungstellen eines Werks unter das bisherige Senderecht, Verbreitungsrecht, Aufführungsrecht oder ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe eigener Art zu subsumieren sei. Der OGH hatte vor der Einführung des § 18a UrhG ausgesprochen, dass die Aufnahme von Sprachwerken und Lichtbildern in eine Homepage eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung und Verbreitung darstellt (4 Ob 127/01g; Gaderer, aaO,310). Die interaktive Wiedergabe setzt eine Vervielfältigung und Verbreitung voraus (4 Ob 58/04i). Ähnlich dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, welches das Senden - nicht aber den Empfang - beinhaltet, stellt das Zurverfügungstellungsrecht auch nur auf das Zugänglichmachen, das ist das Bereithalten für den Abruf, nicht aber auf die Vorgänge des Abrufens selbst ab. Somit erfolgt das Zurverfügungstellen im WWW durch das Abspeichern eines Werks auf einem Webserver, das sog „uploading“. Danach ist der Abruf des Werks durch „Mitglieder der Öffentlichkeit“

möglich. Der technische und medienbedingte Unterschied zwischen einer traditionellen Sendung und der Nutzung des WWW liegt in dessen Interaktivität (Handig in ÖBl 2004,196ff). Während bei einer Sendung konstant ein Signal übertragen wird, das innerhalb der Sendereichweite allgegenwärtig ist, bedarf es bei der Zurverfügungstellung im WWW zusätzlich der Handlung des Nutzers, um eine Datenübertragung zu einem anderen Punkt auszulösen (Handig, aaO). Das Zurverfügungstellungsrecht kann daher als Recht der Eröffnung des Zuganges bezeichnet werden. Der Regelungsumfang umfasst das Recht des Bereithalten der Werke im WWW durch uploading. Demgegenüber kommt es mit dem Abrufvorgang des Nutzers zur Vervielfältigung und Verbreitung (Handig,aaO).

Daraus ergibt sich, dass die Vervielfältigung und Verbreitung in digitaler Form, deren Rechtewahrnehmung in der bisherigen Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin beinhaltet ist, nicht identisch mit dem Zurverfügungstellungsrecht des § 18a UrhG ist. § 18a UrhG schützt das uploading, somit eine Handlung, die chronologisch vor der Vervielfältigung und Verbreitung durch Abrufen liegt. Es handelt sich daher um ein Recht, das nicht unter den Punkt 1. der bisherigen Betriebsgenehmigung subsumiert werden kann. Um den Rechteumfang der Berufungswerberin durch den Evaluierungsbescheid nicht zu schmälern oder auch nur einen solchen Eindruck zu erwecken, wurde Punkt I.1.a) um die in der bisherigen Betriebsgenehmigung verwendete Formulierung

ergänzt. Dies ist vom Berufungsantrag, wenn auch als minus, erfasst.

Die Einräumung der Rechtewahrnehmung nach § 18a UrhG kann nur nach Durchführung eines formellen Betriebsgenehmigungsverfahrens, in dem die Erweiterung der Betriebsgenehmigung beantragt wird, erfolgen.

Der Urheberrechtssenat übersieht nicht, dass das Zurverfügungstellungsrecht in den Punkten I.1.h) und i) der hier zu beurteilenden Betriebsgenehmigung ausdrücklich erwähnt ist. Da der Bescheid nicht von Amts wegen zum Nachteil der Berufungswerberin abgeändert werden darf, ist dieser Wertungswiderspruch zu Kenntnis zu nehmen.

Zu II.2. "Gleichartige Ansprüche im Ausland (entsprechende Bestimmungen im Ausland)":

Die Berufungswerberin rügt, im Punkt III. fehle eine Bezugnahme auf die Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland.

Punkt III.1. lautet: "Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den obengenannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein."

Der Bescheid führt dazu aus, dass die Anregung der VBK einen Verweis auf die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften im Ausland in die Betriebsgenehmigung aufzunehmen, nicht berücksichtigt werde. Dieser Verweis habe in

der bisher geltenden Betriebsgenehmigung nicht bestanden und könne bzw solle hier nicht durch die zuvor bestehende Formulierung der „ähnlichen Bestimmungen“ - wie von der VBK gewünscht - ersetzt werden. Im Übrigen könne sich eine Betriebsgenehmigung gemäß § 1 VerwGesG 2006 nur auf die Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen im Sinne des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes beziehen. Ein Verweis auf entsprechende ausländische Vorschriften widerspreche daher nicht nur dem Gesetz, sondern auch dem Bestimmtheitsgebot. Die Verwendung derartiger Begriffe stehe der Intention der Schaffung klarer und verständlicher Formulierungen entgegen.

Die Berufungswerberin begehrt nunmehr die Ergänzung des angefochtenen Bescheides durch Aufnahme eines Punkt III.2. mit folgendem Inhalt: „Die Betriebsgenehmigung bezieht sich auch auf gleichwertige Ansprüche im Ausland.“ Sie argumentiert, die bisherige Betriebsgenehmigung habe jeweils die konkrete anspruchsbegründende Norm im Urheberrechtsgesetz genannt und weiters den Verweis auf ähnliche oder entsprechende Bestimmungen vorgesehen. Die Berufungswerberin vermeint, dass der Hinweis auf ähnliche oder entsprechende Bestimmungen sich auch auf ausländische Gesetze bezogen habe. Im nunmehr angefochtenen Bescheid ergebe sich aus Punkt III. jedoch nur, dass im Fall der Novellierung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes diese Betriebsgenehmigung, die den oben genannten Bestimmungen entsprechend geänderten Vorschriften einschließe.

Eine Verwertungsgesellschaft sei nach § 12 Abs 2 VerwGesG 2006 verpflichtet, die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten durch ausländische Gesellschaften desselben Geschäftszwecks geltend zu machen. Diesem Auftrag könne sie nunmehr mit der vorliegenden Betriebsgenehmigung nicht entsprechend nachkommen. Die Berufungswerberin weist darauf hin, dass die evaluierte Betriebsgenehmigung einer anderen Verwertungsgesellschaft (der AKM) einen entsprechenden Hinweis enthalte, während die angefochtene Betriebsgenehmigung eine solche Bestimmung vermissen lasse.

Die Berufung ist in diesem Punkt nicht berechtigt.

Wie die Berufungswerberin bereits zutreffend erwähnte, sind die Verwertungsgesellschaften nach § 12 Abs 2 VerwGesG verpflichtet, durch Schließung von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften für die Wahrung und Nutzbarmachung der in § 12 Abs 1 VerwGesG 2006 angeführten Rechte und Ansprüche auch im Ausland im möglichst weitgehendem Maße vorzusorgen. Mit dieser Norm räumt der Gesetzgeber den Verwertungsgesellschaften ex lege das Recht ein, Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften zu schließen. Da die österreichischen Verwertungsgesellschaften im Ausland die Ansprüche nicht direkt wahrnehmen können, und sich die Kompetenz zur Rechtewahrnehmung über Gegenseitigkeitsverträge im Ausland für Verwertungsgesellschaften aus dem VerwGesG 2006 selbst ergibt, bedarf es in diesem

Zusammenhang keiner zusätzliche Erwähnung in der Betriebsgenehmigung. Die Aufnahme des von der Berufungswerberin begehrten Passus würde auch dem den Evaluierungsbescheiden zugrunde gelegten Zweck zuwiderlaufen, weil er unbestimmt und unklar ist, und einen sehr weiten Auslegungsspielraum eröffnet. Aus der Formulierung lässt sich nämlich nicht eindeutig ableiten, dass damit nur die indirekte Rechte-wahrnehmung der Berufungswerberin im Ausland gemeint ist. Die gewählte Formulierung ließe grammatikalisch auch den Schluss zu, dass die Berufungswerberin nunmehr in Stand gesetzt wird, die Rechte im Ausland unmittelbar wahrzunehmen. Solche Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten sollten jedoch vermieden werden, weshalb auch aus dieser Überlegung die beantragte Ergänzung nicht vorzunehmen ist.

Der Urheberrechtssenat teilt nicht die Ansicht der Berufungswerberin, dass die früheren Betriebsgenehmigungen diesen Auslandsbezug beinhalteten. Die Berufungswerberin argumentiert, die einzelnen Punkten der bisherigen Betriebsgenehmigung enthielten jeweils einen Verweis auf ähnliche oder entsprechende Bestimmungen, ohne dass dieser Verweis auf das österreichische Urheberrechtsgesetz beschränkt werde; daraus sei abzuleiten, dass diese allgemein formulierten Verweise auch ausländische Bestimmungen umfassten. Nach Ansicht des Urheberrechtssenats spricht gegen diese weite Auslegung schon die Anordnung der Wortfolge „oder in entsprechenden Bestimmungen“ in der bisherigen Betriebsgenehmigung. Diese Formulierung wird

mehrfach verwendet, und zwar jeweils nach einer bestimmt bezeichneten und inhaltlich zitierten Norm des österreichischen UrhG. Einen allgemeinen Verweis in diese Richtung vor oder nach der Aufzählung des gesamten Wahrnehmungsumfanges enthält die bisherige Betriebsgenehmigung nicht. Aus dieser textlichen Anordnung kann nur der Schluss gezogen werden, dass der mehrfache Verweis auf „entsprechende Bestimmungen“ nur eine Bezugnahme auf die österreichische Rechtsordnung bedeutet.

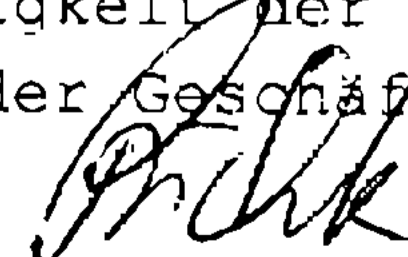
Aus dem Argument der Berufungswerberin, die evaluierte Betriebsgenehmigung der AKM enthalte einen entsprechenden Hinweis auf der Rechtewahrnehmung im Ausland, ist für den Anlassfall nichts zu gewinnen. Die Betriebsgenehmigung der AKM vom 11.6.1997, Bescheid des BKA vom 11.6.1997, 11.122/7-II/1/97 enthielt nämlich schon bisher - im Gegensatz zur Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin - die Wortfolge „sowie gleichartige Ansprüche“ und daneben den Klammerausdruck „(im Ausland)“.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 32 Abs 3 VerwGesG iVm § 4 UrhRSGV.

Urheberrechtssenat
Wien, am 27. November 2008

Die Vorsitzende:
Dr. Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss im Sinne des § 17 Abs 2 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Aktenverzeichnis

KOA 9.102 / 07-001*)	Schreiben an alle Verwertungsgesellschaften
KOA 9.102 / 08-001*)	Terminvereinbarung mit allen Verwertungsgesellschaften
KOA 9.102 / 08-002*)	Ersuchen um Stellungnahme an alle Verwertungsgesellschaften
KOA 9.102 / 08-005	VBK: Schreiben der VBK
KOA 9.102 / 08-006	VBK: Schreiben der VBK
KOA 9.102 / 08-020	Bescheid an VBK
KOA 9.102 / 08-029	VBK: Berufung der VBK

*) Die Akte KOA 9.102/07-001, KOA 9.102/08-001 und KOA 9.102/08-002 werden in Kopie vorgelegt, da die Originalakte dem Urheberrechtssenat unter GZ KOA 9.102/08-030 „Vorlage der Berufung der VGR“ bereits zugestellt wurden.